

Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

231-2 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

1. Aktualisierung 2009 (11. Juli 2009)

Die Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen wurde durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes v. 26. Juni 2009, SächsGVBl. S. 323, mit Wirkung vom 11. Juli 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 64 Prüfungswesen

Der Landkreis hat ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Überörtliche Prüfungsbehörde ist der Sächsische Rechnungshof. Im übrigen gelten für das Prüfungswesen § 103 Abs. 2 bis 5, §§ 104 bis 106, ~~§§ 109 und 110~~ SächsGemO entsprechend.

neu

§ 64 Prüfungswesen

Der Landkreis hat ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Überörtliche Prüfungsbehörde ist der Sächsische Rechnungshof. Im übrigen gelten für das Prüfungswesen § 103 Abs. 2 bis 5, §§ 104 bis 106 **und § 109** SächsGemO entsprechend.